Bundesrat zu Drucksache 115/25

20.03.25

# Beschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 18. März 2025 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 109, 115 und 143h) – Drucksachen 20/15096, 20/15117 – den beigefügten Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 20/15123 angenommen.

### **Deutscher Bundestag**

**Drucksache 20/15123** 

**20. Wahlperiode** 17.03.2025

### Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD. CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und CDU/CSU – Drucksachen 20/15096, 20/15117 –

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h)

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine wütet unvermindert weiter. Die politischen Veränderungen in den USA seit Amtsantritt der neuen US-Regierung haben die Sicherheitslage in Europa und damit in Deutschland dramatisch verschärft. Dies erfordert eine klare europäische und deutsche Antwort – insbesondere durch eine deutliche Steigerung der Ausgaben für Verteidigung, den Zivilund Bevölkerungsschutz, die Nachrichtendienste, den Schutz der informationstechnischen Systeme und die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten. Soweit diese Ausgaben in Summe 1 Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt übersteigen, werden sie von der grundgesetzlichen Schuldenregel ausgenommen, und dafür werden die notwendigen grundgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Nur so kann Deutschland den bestehenden Herausforderungen begegnen sowie Sicherheit, Schutz und Resilienz erhöhen.

Daneben besteht in Deutschland ein erheblicher Investitionsbedarf in eine moderne und leistungsfähige öffentliche Infrastruktur. Diese ist entscheidend für die wirtschaftlichen Kapazitäten und bildet die Grundlage für breiten Wohlstand. In den Blick zu nehmen sind hier unter anderem Investitionen in den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, die Energieinfrastruktur, den Klimaschutz sowie in die Bildungs-, Betreuungs- und Wissenschaftsinfrastruktur. Auch die tatsächliche Verteidigungsfähigkeit setzt eine ausgebaute, funktionierende und moderne Infrastruktur voraus.

Durch die Einrichtung eines Sondervermögens von bis zu 500 Milliarden Euro und eine Mittelbewilligung innerhalb von zwölf Jahren wird eine verlässliche Grundlage für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen, die zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 dienen, geschaffen. Dabei sind für Länder und Kommunen, die einen Großteil der Investitionen der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 dienen, geschaffen. Dabei sind für Länder und Kommunen, die einen Großteil der Investitionen der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 dienen, geschaffen.

titionstätigkeit in Deutschland stemmen, bis zu 100 Milliarden Euro vorgesehen. Zusätzlich sehen wir im Bundeshaushalt notwendige Konsolidierungspotenziale. Im Umsetzungsgesetz werden wir regeln, dass insbesondere Wärme- und Energienetze aus dem Sondervermögen mitfinanziert werden können. Es werden dem KTF aus dem Sondervermögen Mittel in Höhe von 100 Milliarden Euro zugeführt.

Mittel des Sondervermögens sind für zusätzliche Investitionen zu verwenden. Dies ist dann der Fall, wenn der im jeweiligen Haushaltsjahr insgesamt veranschlagte Anteil an Investitionen 10 Prozent der Ausgaben im Bundeshaushalt ohne Sondervermögen und finanzielle Transaktionen übersteigt. Die Finanzierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verbleibt im Kernhaushalt.

Zudem soll den Ländern im Rahmen der Schuldenregel künftig ein dem Bund vergleichbarer Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent in Relation zum Bruttoinlandsprodukt zur Verfügung stehen.

- Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung der 21. Wahlperiode auf,
- sicherzustellen, dass "Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis" (Kapitel 6002 Titel 683 07, vordem EEG-Umlage) wie geplant ab dem Haushaltsjahr 2025 und für die Dauer dieser Entlastung aus dem Kernhaushalt (Einzelplan 60) finanziert werden und die Finanzierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes damit im Kernhaushalt abgesichert ist;
- eine Expertenkommission unter Beteiligung des Parlaments und der Länder einzurichten, die einen Vorschlag für eine Modernisierung der Schuldenbremse entwickelt, die dauerhaft zusätzliche Investitionen in die Stärkung unseres Landes ermöglicht. Auf dieser Grundlage soll die Gesetzgebung bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

Berlin, den 17. März 2025

Lars Klingbeil und Fraktion Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion